

BVGer E-6591/2006 vom 8. Mai 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6591_2006

FR: TAF E-6591/2006 du 8 mai 2007

IT: TAF E-6591/2006 del 8 maggio 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31), das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei der ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich allein gegen den Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft), 2 (Ablehnung der Asylgesuche) und 3 (verfügte Wegweisung) des Dispositivs der Verfügung des Bundesamts vom 23. Dezember 2002 sind demnach mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 14a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, SR 142.20]).

E. 4.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 14a Abs. 2 - 4 ANAG).

E. 4.3

Niemand darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass er zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird (Art. 5 Abs. 1 AsylG).

E. 4.4

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 4.5

Aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, wird auf den Vollzug der Wegweisung auch verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für den Betroffenen eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche Gefährdung kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise einer notwendigen medizinischen Behandlung, angenommen werden (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren vom 22. Juni 1990, BBl 1990 II 668).

E. 4.6

In der angefochtenen Verfügung wird zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgeführt, selbst unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage in Serbien und Montenegro (heute: Republik Serbien), sei eine Rückführung in den Heimatstaat zumutbar. Auch würden keine anderen Gründe gegen die Zumutbarkeit sprechen, zumal es im Kosovo nach dem Einmarsch der KFOR am 12. Juni 1999 zu keinen kriegerischen Auseinandersetzungen mehr gekommen sei. Im Kosovo habe sich die Sicherheitssituation dank des KFOR-Einsatzes verbessert oder zumindest stabilisiert. Die Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung ausserhalb ihrer Wohngebiete könne aber für Serbisch sprachige Roma noch nicht im ganzen Kosovo ausgeschlossen werden. Die Beschwerdeführer stammten aus H._____, wo eine konkrete Gefährdung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit zu den Serbisch sprachigen Roma noch nicht ausgeschlossen werden könne. Gestützt auf die jugoslawische Staatsangehörigkeit bestehe indes eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative auf dem übrigen Staatsgebiet des Heimatlandes. Der Vollzug der Wegweisung sei demnach in der Regel als zumutbar zu erachten. Da die Beschwerdeführer Verwandte in der Republik Serbien hätten, dort vor ihrer Einreise in die

Schweiz mehrere Jahre lang gelebt und durch die Arbeit des Beschwerdeführers ein wirtschaftliches Fortkommen gehabt hätten, sei die Inanspruchnahme der innerstaatlichen Aufenthaltsalternative als zumutbar zu erachten.

E. 4.7

In der Rechtsmitteleingabe sowie den nachfolgenden Eingaben wird die Zumutbarkeit der Rückkehr der Beschwerdeführer in den Heimatstaat bestritten. Die soziale und wirtschaftliche Situation der Roma habe sich nach wie vor nicht verbessert und entgegen der vorinstanzlichen Ansicht bestehe keine innerstaatliche Ausweichmöglichkeit für die Beschwerdeführer. Namentlich hätten sie in K. _____ weder eine eigene Wohnung noch eine Bewilligung zur Arbeit gehabt. Auch inskünftig bestehe für den Beschwerdeführer kaum die Möglichkeit, eine Anstellung zu finden. Ferner würden die Roma im öffentlichen Leben generell benachteiligt. Schliesslich leide die Beschwerdeführerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung und sei auf eine regelmässige Therapie angewiesen.

E. 4.8

Das Bundesamt führt in der Vernehmlassung aus, die Beschwerdeführer hätten in K. _____ über eine regulär gemietete Wohnung verfügt. Der Beschwerdeführer sei durch seine Arbeit in der Lage gewesen, neben dem Lebensunterhalt der Familie die Reise in die Schweiz, die Fr. 3'100.-- gekostet habe, zu finanzieren. Des Weiteren verfüge der Beschwerdeführer in der Republik Serbien über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz (zwei Brüder, eine Schwester). Weitere Geschwister, die die Familie unterstützen könnten, würden in M. _____ und N. _____ leben. Gemäss Arztbericht vom 28. Februar 2005 habe sich die Beschwerdeführerin fünf Mal im Heimatland operieren lassen. All dies lasse nicht auf eine existenzielle Notlage der Beschwerdeführer im Falle eines Wegweisungsvollzugs in die Republik Serbien schliessen. Behandlungsmöglichkeiten für die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin würden auch im Heimatland bestehen.

E. 4.9

In der Replik führen die Beschwerdeführer aus, in K. _____ hätten sie nicht eine Wohnung, sondern ein Zimmer in einem Stall gemietet. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen, mit seinem verdienten Geld die Reise in die Schweiz zu finanzieren. Tatsache sei, dass die Familie des Beschwerdeführers vor dem Krieg im Kosovo Arbeit gehabt, bescheiden gelebt und Geld gespart habe. Vor der Flucht sei dieses Geld und der Schmuck unter der Familie verteilt worden, um für einige Zeit das Überleben zu sichern. Entsprechend sei auch Geld für die Operation der Nase der Beschwerdeführerin vorhanden gewesen. Sodann würden die Beschwerdeführer in der Republik Serbien über kein tragfähiges Netz verfügen. Die in K. _____ lebende Schwester des Beschwerdeführers sei schwer krank, der in O. _____ lebende Bruder arbeitslos und die in N. _____ lebende Schwester verfüge nur über ein kleines Einkommen, das für den Unterhalt der eigenen Familie kaum ausreiche. Wo sich die weiteren Familienangehörigen aufhalten würden, entziehe sich den Kenntnissen der Beschwerdeführer. Schliesslich sei die Lebenssituation der intern vertriebenen Roma in der Republik Serbien generell sehr schwierig und schlecht. Die meisten Roma würden in illegalen Siedlungen leben. Sie würden dort nur geduldet, wollten und könnten sich nicht registrieren lassen, womit sie auch keinen Anspruch auf humanitäre Hilfe, Gesundheitsfürsorge und Schulbildung etc. hätten. Damit hätte die Beschwerdeführerin auch keinen Zugang zu der für sie erforderlichen ärztlichen und therapeutischen Hilfe.

E. 4.10

Die Beschwerdeführer stammen aus H. _____ und gehören der Ethnie der serbischsprachigen Roma an. H. _____ liegt in dem mehrheitlich von Albanern besiedelten Zentralkosovo. Hinzu kommt, dass bis heute ethnische Spannungen zwischen Albanern und den Roma nicht auszuschliessen sind. Namentlich ist davon auszugehen, dass die serbischsprachigen Roma aufgrund des Gebrauchs der serbokroatischen Sprache immer wieder diskriminiert oder gar bedroht werden. Vorliegend sprechen die Beschwerdeführer ihre Muttersprache Roma, beherrschen das Serbokroatisch, aber praktisch kein Albanisch. Insoweit sind Belästigungen der Beschwerdeführer und ihrer Kinder durch die albanische Bevölkerung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit durchaus möglich. Selbst Schikanen bei Behördengängen können nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz zu Recht eine Rückkehr nach H. _____ ausgeschlossen.

E. 4.11

Indes hat das Bundesamt das Vorliegen einer innerstaatlichen Aufenthaltalternative bejaht, da sich die Beschwerdeführer nach ihrer Flucht aus dem Kosovo im Juni 1999 bis zu ihrer Ausreise aus Serbien anfangs Februar 2002 in K. _____ aufgehalten hätten. Es ist indes fraglich, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Bestehen einer Ausweichmöglichkeit geschlossen hat. Aufgrund der Aussagen der Beschwerdeführer ergibt sich, dass sie in H. _____ ein normales Leben geführt haben und der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben offenbar genügend verdient hatte, um auch Ersparnis anzulegen (vgl. A12, S. 4, 7 und 9). Weiter ergibt sich, dass sich die Beschwerdeführer nach dem Verlassen des Kosovo als intern Vertriebene in K. _____ aufgehalten haben. Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers konnten sie sich in K. _____ nicht registrieren lassen und haben dort eine Wohnung beziehungsweise ein Zimmer gemietet (vgl. A1, S. 2; A12, S. 6, 8f.). Weiter gibt der Beschwerdeführer an, er habe in K. _____ keine Arbeitsbewilligung erhalten, trotzdem habe er mit alten Textilien gehandelt (vgl. A12, S. 6), und gelegentlich hätten sie "mehr Hunger als einen vollen Magen" gehabt (vgl. A12, S. 9). Auch sei er von der Polizei in K. _____ aufgrund seiner Ethnie mehrmals festgenommen worden. Die Beschwerdeführerin ihrerseits gab zu Protokoll, in H. _____ hätten sie in guten finanziellen Verhältnissen gelebt. Einige Wochen vor der Ausreise nach Serbien hätten Unbekannte sie an der Nase schwer verletzt. In K. _____ hätten sie sich nicht anmelden können (vgl. A14, S. 6, 9). Sie hätten dort ebenfalls in guten sozialen Verhältnissen gelebt (vgl. A14, S. 5) und sie habe sich in Belgrad ihre verletzte Nase bei einem Privatarzt mit eigenen Mitteln sowie Geldern vom Sozialamt operieren lassen können (vgl. A14, S. 8). Allerdings sei sie in K. _____ aufgrund ihrer Ethnie auch beschimpft worden (vgl. A14, S. 11). Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, weisen die Asylvorbringen der Beschwerdeführer einige Unstimmigkeiten auf, womit gewisse Zweifel an deren Glaubhaftigkeit bestehen. Indes ist festzustellen, dass sie dennoch in wesentlichen Punkten übereinstimmende und damit auch glaubhafte Angaben gemacht haben, namentlich bezüglich ihrer finanziellen Verhältnisse im Kosovo, der Aufenthaltsdauer und der Adresse in K. _____, der dortigen Nichtregistrierung, der Arbeit des Beschwerdeführers als Händler ohne Bewilligung sowie den Belästigungen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Diese in wesentlichen Punkten übereinstimmenden Angaben werden den nachstehenden Überlegungen zugrunde gelegt.

E. 4.12

Die ARK als Vorgängerorganisation des Bundesverwaltungsgerichts beobachtete und beurteilte die Situation der ethnischen Minderheiten innerhalb des Kosovo wie im übrigen Serbien laufend neu. In Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 11 hatte sich die ARK zur Lage der aus dem Kosovo intern vertriebenen ethnischen Minderheiten geäußert und festgestellt, dass deren Situation nach wie vor sehr schwierig sei. Viele binnervertriebene Personen der ethnischen Minderheiten würden unter erbärmlichen Bedingungen in inoffiziellen Behausungen ohne zureichende sanitäre Einrichtungen leben und hätten minimalste Aussichten auf eine Erwerbstätigkeit. Ferner wurde festgestellt, dass Angehörige der vertriebenen ethnischen Minderheiten auch beim Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt, im Bildungswesen und teilweise auch im Bereich der medizinischen Versorgung benachteiligt würden. Vor diesem Hintergrund ist die interne Ausweichmöglichkeit der Beschwerdeführer zu prüfen, namentlich nach K._____, wo sie sich vor der Ausreise in die Schweiz während rund zweieinhalb Jahren aufgehalten haben.

E. 4.13

Der Beschwerdeführer verfügt über eine vierjährige Schulbildung und keine Berufsausbildung, indes langjährige Erfahrungen als Händler. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine Schul- noch eine Berufsausbildung; sie ist Analphabetin und war nie erwerbstätig. Zwar hat es der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben in der Vergangenheit offenbar verstanden, als Händler für seinen eigenen Unterhalt sowie später für denjenigen seiner Familie aufzukommen sowie in früheren Jahren auch Ersparnis zu bilden. Indes ist die Familie mittlerweile fünfköpfig und die Beschwerdeführerin erneut schwanger. Angesichts der generell schwierigen wirtschaftlichen Lage der intern vertriebenen ethnischen Minderheiten in ganz Serbien sowie insbesondere der grossen Arbeitslosigkeit unter den Roma ist daher fraglich, ob der Beschwerdeführer als Händler inskünftig den Unterhalt für seine Familie überhaupt erwirtschaften kann. Ebenso ungewiss ist, ob die Beschwerdeführer aufgrund der Grösse der Familie, des Alters der Kinder sowie ihrer fehlenden Bildung und Arbeitserfahrung finanziell an den Lebensunterhalt der Familie beitragen kann. Etwelche Schwierigkeiten werden auch bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft für die alsdann sechsköpfige Familie bestehen. Was sodann das soziale Beziehungsnetz anbelangt, ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer zwar als intern Vertriebene während rund zweieinhalb Jahren in K._____ gelebt haben. Inwieweit sie unter diesen Umständen während ihres dortigen Aufenthalts tragfähige Beziehungen schaffen konnten, ist fraglich. Allein der Umstand, dass einzig eine Schwester des Beschwerdeführers in K._____ lebt, lässt jedenfalls noch nicht auf ein tragfähiges Beziehungsnetz schliessen. Namentlich ist in diesem Zusammenhang auch fraglich, ob diese eine Schwester angesichts der allgemeinen schwierigen Lage der serbisch sprachigen Roma in Serbien überhaupt in der Lage ist, die grosse Familie der Beschwerdeführer in angemessener Form zu unterstützen. Desgleichen gilt hinsichtlich der weiteren an verschiedenen Orten in Serbien lebenden Geschwister der Beschwerdeführer. Dass diese sowie die in M._____ und N._____ lebenden Geschwister die Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach K._____ finanziell unterstützen könnten, ist eine blosser Annahme der Vorinstanz. Schliesslich kommt hinzu, dass sich die Beschwerdeführer seit nunmehr fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, sie mithin während dieser Zeit keine Beziehungen zu Drittpersonen in K._____ oder einem anderen Ort in Serbien pflegen konnten.

E. 4.14

Im Weiteren ist den Akten zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund psychischer Probleme seit März 2004 in regelmässiger ambulanter Behandlung im Psychiatrischen Zentrum L._____ ist. Laut dem ärztlichen Bericht des Zentrums vom 15. Juni 2006 leidet die Beschwerdeführerin an Wiedererinnern und -erleben der Verletzungen in ihrem Gesicht, Vermeidungsverhalten und erhöhter psychischer Sensitivität. Zudem zeige sie Nervosität, Ängste, Symptome einer depressiven Verstimmung sowie Schlafstörungen. Vor diesem Hintergrund diagnostizierte die behandelnde Ärztin das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.1). Weiter führte die Ärztin aus, die Beschwerdeführerin werde psychotherapeutisch sowie medikamentös behandelt. Aufgrund der Schwere der Störung sei die Weiterführung der Therapie indiziert. Die Beschwerdeführerin ist offenbar psychisch angeschlagen und bedarf einer fachärztlichen Betreuung. Dies ergibt sich einerseits aus dem zwar knapp verfassten ärztlichen Bericht, an dessen Seriosität nicht zu zweifeln ist. Andererseits ist den Akten zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am 5. August 2006 die Kontrolle über sich verlor, als der Beschwerdeführer vergessen hatte, ihr Beruhigungstabletten zu besorgen. Nach den Erkenntnissen des Gerichts besteht für die Beschwerdeführerin in Serbien grundsätzlich die Möglichkeit, sich fachärztlich behandeln zu lassen und eine Therapie zu besuchen. Eine Rückkehr in den Heimatstaat und die dortige Inanspruchnahme einer psychiatrischen Behandlung setzt indes voraus, dass die Betroffene auf ein bestehendes soziales Beziehungsnetz zurückgreifen kann, welches bei der Reintegration und der psychotherapeutischen Behandlung hilfreich zur Seite stehen kann. Die Beschwerdeführerin würde mit dem Beschwerdeführer und ihren Kindern nach Serbien zurückkehren. Wie vorstehend dargelegt, verfügen die Beschwerdeführer in Serbien aber nicht über ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz und die zurückkehrende Familie als solche stellt offensichtlich kein solches dar. Hinzu kommt, dass nach den Erkenntnissen des Gerichts die Inanspruchnahme des Gesundheitswesens beziehungsweise der Bezug von Medikamenten oftmals von den Betroffenen selbst getragen werden muss. Angesichts der dargelegten schwierigen wirtschaftlichen Lage in Serbien und der damit verbundenen Schwierigkeiten für den Beschwerdeführer, überhaupt eine Anstellung zu finden, wäre es für die Beschwerdeführer wohl kaum möglich, eine ärztliche Behandlung sowie Medikamente für die Beschwerdeführerin zu finanzieren.

E. 4.15

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative im Sinne der angefochtenen Verfügung nicht gegeben ist. Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführer ist daher insgesamt als nicht zumutbar im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG zu bezeichnen.

E. 4.16

Gemäss Art. 14a Abs. 6 ANAG finden die Absätze 4 (Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs) keine Anwendung, wenn der weg- oder ausgewiesene Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz verletzt hat oder in schwerwiegender Weise gefährdet. Seit der Einreise in die Schweiz wurde der Beschwerdeführer am 23. September 2002, 28. Oktober 2002 und am 12. Januar 2005 wegen geringfügigen Diebstahls zu Bussen in der Höhe von Fr. 150.-- bis Fr. 300.-- verurteilt. Ebenso wurde die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 4. Juli 2002 zu einer Busse von Fr. 200.-- verurteilt. Insgesamt wiegen die Verfehlungen der Beschwerdeführer (noch) nicht derart schwer, als dass die Voraussetzungen zur Anwendung der Ausschlussklausel von Art. 14a Abs. 6 ANAG erfüllt wären (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in EMARK

2004 Nr. 39 E. 5.3. S. 271). Sollten die Beschwerdeführer in Zukunft indes weitere Straftaten begehen, müssten sie damit rechnen, dass die vorläufige Aufnahme widerrufen werden könnte.

E. 4.17

Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis in EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch die Vorinstanz steht den (ab- und weggewiesenen) Asylgesuchstellern wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 31 VGG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis in EMARK 1997 Nr. 27 S. 205 ff.) erneut zu prüfen sind. Da das Gericht vorliegend den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erachtet, ist auf eine Prüfung der anderen Vollzugshindernisse zu verzichten.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung der Vorinstanz vom 23. Dezember 2002 betreffend die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs aufzuheben und das BFM anzuweisen, die Beschwerdeführer und ihre Kinder in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind den Beschwerdeführern keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 17. Februar 2003 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- ist den Beschwerdeführern zurückzuerstatten.

E. 6.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 20. April 2006 [VGKE]). Der erste Vertreter der Beschwerdeführer macht keine Entschädigung geltend, insoweit sind dem Beschwerdeführer keine Kosten erwachsen. Die aktuelle Vertreterin weist in ihrer Kostennote einen zeitlichen Aufwand von 14 Stunden (bei einem Stundenansatz von Fr. 110.--) Porti von Fr. 47.-- sowie Telefonkosten von Fr. 30.-- aus. Der zeitliche Aufwand sowie die geltend gemachten Auslagen und Kosten erscheinen als angemessen. In Anwendung von Art. 8, 9 und 11 VGKE ist die Parteientschädigung somit auf total Fr. 1'617.-- festzusetzen und das Bundesamt anzuweisen, diesen Betrag den Beschwerdeführern auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.